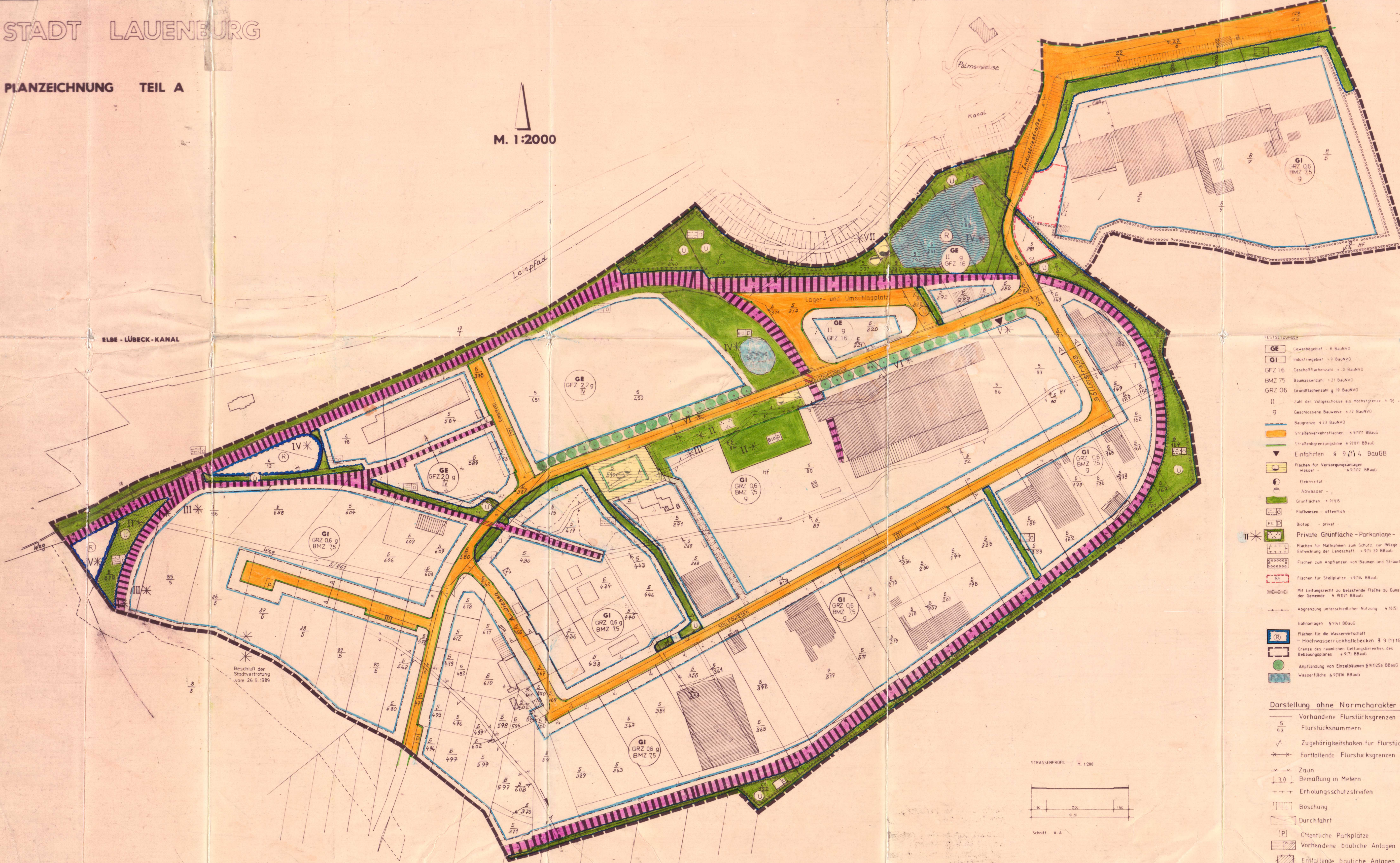


M. 1:2000



- LEGENDE
GE I Leerverbeleg
GI I Industriegebiet
GFZ 16 Geschäftsfahrerzone
BMZ 75 Baumassenzahl
GRZ 06 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse
III Geschlossene Bauweise
IV Straßenverkehrsflächen
V Einfahrten
VI Flächen für Versorgungsanlagen
VII Elektrizität
VIII Abwasser
IX Grünflächen
X Flußwiesen
XI Biotop
XII Private Grünfläche
XIII Flächen für Maßnahmen zum Schutz
XIV Flächen für Stellplätze
XV Mit Luftrecht zu belastende Fläche
XVI Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
XVII Bahnanlagen
XVIII Flächen für die Wasserwirtschaft
XIX Hochwasserrückhaltebecken
XX Anpflanzung von Einzelbäumen
XXI Wasseroberfläche
XXII Darstellung ohne Normcharakter
XXIII Nachrichtliche Übernahme

SATZUNG DER STADT LAUENBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12/28

FÜR DAS GEBIET Industriegebiet Aue und Söllerriesen
Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1974 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.86 (BGBl. I S. 265) und § 82 Abs. 1 der Landesbaurechtsverordnung vom 24.02.1983 (GVBl. L. 10) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.03.86 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12/28 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- 1. Es gilt die Bauordnungsverordnung - BauVO - von 1977.
2. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 15.03.1983.
3. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 29.10.1985 erfolgt.
4. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 2a Abs. 2 BBauG ist am durchgeführt worden / Auf Beschluss der Gemeinde vom 15.03.83 ist gem. § 2a Abs. 4 Nr. 2 BBauG von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.10.1985 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
6. Die Stadtvertretung hat am 29.10.1985 den Entwurf der Bebauungsplanung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (11/11.85) gebilligt worden.
8. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.03.86 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauG am 17.09.1987 dem Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg vorgelegt worden.
10. Die Stadtvertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen am 18.03.86 entschieden.
11. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurden mit Beschluss vom 26.09.1989 ausgegütet.
12. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeschrieben.
13. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.03.90 ortsüblich bekanntgemacht worden.
14. Die Begründung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 216 Abs. 2 BauG) und weiter auf § 111 Abs. 1 und § 112 Abs. 1 BauG hingewiesen worden.
15. Die Satzung ist mit dem 22.03.90 in Kraft getreten.
16. Lauenburg/Elbe, den 23.03.1990

Ausgearbeitet vom Planungssamt des Kreises HERZOGTUM LAUENBURG
Im Auftrage Ratzeburg, im Oktober 1985
R. Kraus, Bürgermeister

TEXT TEIL B

- 1. In Industriegebiet darf die max. Traufhöhe von 12 m nicht überschritten werden.
2. Maßstabanlagen und Garagen
3. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Strüchern innerhalb des Baugebietes sind mit nachfolgenden Pflanzenarten zu bepflanzen:
a. Schwarzerle - Alnus glutinosa 35%
b. Hartriegel - Cornus sanguinea 10%
c. Esche - Fraxinus excelsior 10%
d. Traubenbräse - Prunus padus 5%
e. Ohrweide - Salix aurita 5%
f. Grauweide - Salix cinerea 5%
g. Lorbeerweide - Salix pentandra 5%
h. Schneeball - Viburnum opulus 15%
Auf 100 qm sind mind. 80 Pflanzen zu setzen.
4. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Strüchern innerhalb der Grünfläche (Flußwiesen) sind als Erlan- und Weidenland zu bepflanzen.
5. Die Beseitigung des Biotopes auf dem Grundstück 5/80 ist nur unter Beachtung des § 8 (3) LPfliegG und in Verbindung mit der erforderlichen Ausnahmebewilligung der zuständigen Unteren Landschaftspflegebehörde zulässig.